

08.06.94

Antrag

des Freistaats Thüringen

zum

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

Punkt 10 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß mehrheitlich angerufen wird, möge er auch aus folgendem Grund angerufen werden:

Zu Artikel 9 (Vertriebenenzuwendungsgesetz)

In Artikel 9 werden die §§ 1 bis 7 gestrichen und an deren Stelle die §§ 1 bis 8 des Artikels 1 des Entwurfs eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG-, BR-Drs. 760/93) gesetzt mit der Maßgabe, daß § 4 Absatz 1 Satz 2 gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt wird: "Der Zuwendungsbetrag wird aus Mitteln des Entschädigungsfonds (Art. 1, § 9 Entschädigungsgesetz) geleistet."

Begründung:

Mit der Gesetzesänderung wird der durch den Bundesrat am 18. März 1994 fast einstimmig beschlossene Entwurf eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes in das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz integriert. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Entschädigungsfonds.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994